



SATZUNG
FÜR DEN ABWASSERENTSORGUNGSBETRIEB
DERORTS-.....GEMEINDE FAISTENAU.....

Die Gemeindevertretung derOrtsgemeinde Faistenau..... hat in der Sitzung vom12....Juni....1997.. beschlossen, die gemeindeeigenen Abwasserentsorgungseinrichtungen als eigenen wirtschaftlichen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit gemäß den Bestimmungen des „Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen - ESVG 1995“ zu führen und hierfür folgende Satzung zu erlassen.

§ 1

(1) Die gemeindeeigenen Abwasserentsorgungseinrichtungen werden ab 1.1.1997 in Form eines wirtschaftlichen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit unter der Bezeichnung „Abwasserentsorgungsbetrieb derOrts- GemeindeFaistenau...“ geführt.

(2) Die Gemeindeverwaltung hat mit 1.1.1997 alle der Abwasserentsorgung dienenden Anlagen samt den diesbezüglichen Hilfseinrichtungen und Betriebsmittel an den neuen Betrieb zu übergeben und in einer eigenen Inventarliste festzuhalten.

(3) Der Betrieb gilt als Sondervermögen der Gemeinde.

§ 2

Dem Betrieb obliegt die Führung und die Erhaltung der gemeindeeigenen Abwasserentsorgungseinrichtungen sowie deren allfällige Erweiterung.

§ 3

(1) Mit der Leitung des Betriebes wird der Bürgermeister beauftragt. Er kann unbeschadet der Bestimmung des § 46 Abs. 3 GdO einen geeigneten Dienstnehmer bzw eine geeignete Dienstnehmerin der Gemeinde mit der Betriebsführung beauftragen (Betriebsleiter).

(2) Der Bürgermeister wird gemäß der §§ 39 Abs. 3 und 40 Abs. 1 lit. c GdO ermächtigt, den Betriebsleiter bzw die Betriebsleiterin zum Abschluß von Rechtsgeschäften des laufenden Betriebsaufwandes im gesetzlichen Rahmen zu beauftragen.

(3) Im übrigen obliegen dem Betriebsleiter die Aufstellung sämtlicher fachlicher und wirtschaftlicher Planungen, die rechtzeitige Antragstellung hinsichtlich aller grundsätzlichen Maßnahmen, die zur Erreichung der gesteckten Ziele und zur erfolgsorientierten Betriebsführung und Gebarungsabwicklung notwendig sind, sowie die Aufstellung des Voranschlages, der Leistungsrechnung, der Gebührenkalkulation, des Rechnungsabschlusses, der Vermögens- und Schuldenrechnung.

§ 4

(1) Für den Betrieb ist ein eigener Rechnungskreis unter dem Abschnitt 85 einzurichten. Notwendige Untergliederungen in verschiedene Bereiche sind in der vierten Dekade des Voranschlagsansatzes vorzunehmen.

(2) Das Buchhaltungssystem richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

(3) Für den Betrieb ist eine gesonderte Vermögens- und Schuldenrechnung zu führen. Diese umfaßt jedenfalls ein Inventarverzeichnis samt Bewertung, Rücklagen und aufgenommene Schulden (Darlehen, Kredite) samt Schuldendienst.

Faistenau, vom 12.6.1997

Für die Gemeinde Faistenau



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'K. K.', written over the printed text 'Der Bürgermeister:'.